

**Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten"
vom 20.11.2023****Inhalt**

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	1
§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Gemeinderat.....	2
§ 5 Oberbürgermeister.....	2
§ 6 Betriebsleitung.....	3
§ 7 Bedienstete.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Eigenbetriebengesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 20.11.2023 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten wird seit dem 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebengesetz (EigBG), der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten (Abwassersatzung) und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und



Große Kreisstadt Weingarten

schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab 01.01.2022 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik. Bis zum Wirtschaftsjahr 2021 wendete der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches an.
- (2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung die Regelungen in der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Betriebsleitung zu.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, soweit diese nicht gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf andere Organe übertragen wurden.

§ 5 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG.



Große Kreisstadt Weingarten

- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht kraft Amtes aus der Leitung der Abteilung „Tiefbau und Grünflächen“ (technische Betriebsleitung) und der Leitung des Fachbereiches „Stadtkämmerei, Beteiligungen und Eigenbetriebe“, also dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännische Betriebsleitung).
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebes soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung ist jede Betriebsleitung für seinen Bereich allein vertretungsberechtigt. Die Beauftragung von Beamten und Angestellten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,



Große Kreisstadt Weingarten

- b) Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

§ 7 Bedienstete

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal; er bedient sich grundsätzlich der Mitarbeitenden der Stadt Weingarten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 24.10.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weingarten, den 20.11.2023

Clemens Moll, Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten	Außerkräfttreten
Satzung	24.10.2005	24.10.2005		01.01.2006	31.12.2023
Satzung	20.11.2023	20.11.2023		01.01.2024	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.